

Fünfter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die
Ausübung staatsbürgerlicher Rechte

Sprengung gesetzgebender Versammlungen

§ 105

(1) Wer es unternimmt, *den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte*, eine gesetzgebende Versammlung *des Reichs- oder eines Bundesstaats* auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt *Festungshaft* nicht unter einem Jahre ein.

Anm.t Nach Abs. 2 soll an Stelle von Festungshaft Gefängnisstrafe verhängt werden, um die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Strafmilderung beizubehalten. Im übrigen vgl. Anm. zu § 1.

Hinderung Abgeordneter

§ 106

(1) Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt *Festungshaft* bis zu zwei Jahren ein.

Anm.t Vgl. Anm. zu § 105.